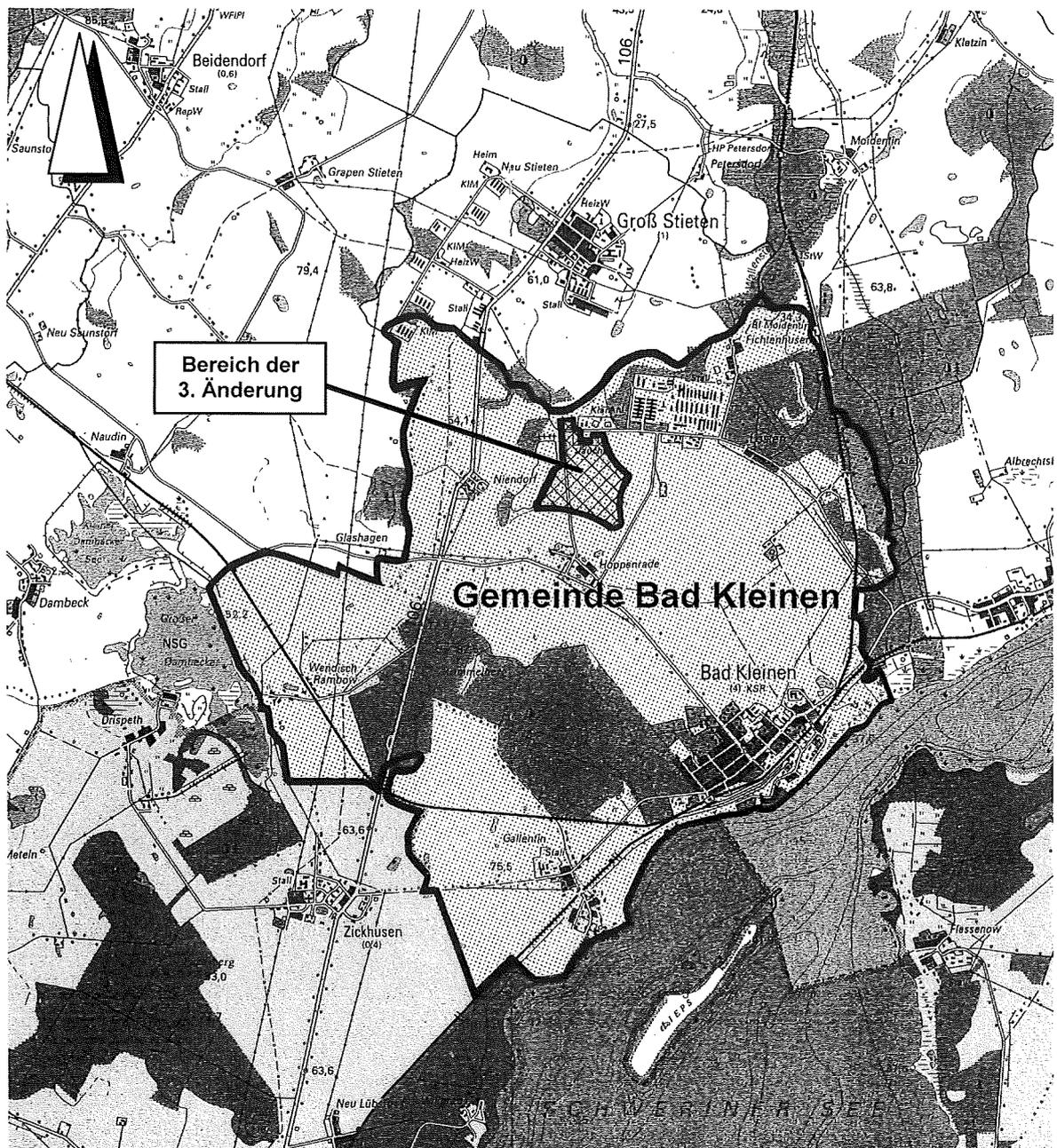


Begründung

zur 3. Änderung

des Flächennutzungsplanes

der Gemeinde Bad Kleinen



Übersichtsplan

ZUSAMMENFASSEND E ERKLÄRUNG GEMÄSS § 6 (5) BAUGB

Nach § 6 Abs. 5 BauGB wird der Flächennutzungsplan mit der Bekanntmachung wirksam. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

1. Anlass und Ziel der Planung

In dem in der Gemeinde Bad Kleinen gelegenen Windeignungsgebiet Nr. 15 des Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburgs befinden sich neben Windkraftanlagen die Biogasanlage der Tierzucht Gut Losten GmbH.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 16.03.2011 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Erweiterung Biogasanlage Losten“ für das Gebiet der Gemarkung Hoppenrade, Flur 1, Flurstücke 21/1, 21/2 (teilw.), 21/7 (teilw.) und 138 (teilw.) gefasst.

Planungsziel des Bebauungsplanes besteht in der Schaffung von Baurecht für die Erweiterung und den Betrieb der vorhandenen Biogasanlage in Losten.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist die Fläche des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 24 „Erweiterung Biogasanlage Losten“ als Sondergebiet für Windkraftanlagen und als Fläche für die Abwasserbeseitigung ausgewiesen.

Auf Empfehlung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg wird der Flächennutzungsplan geändert (3.Änderung) und das Windeignungsgebiet Nr. 15 im Flächennutzungsplan als Sondergebiet „Regenerative Energie“ dargestellt. Diese Darstellung entspricht dem angestrebten und bereits vorhandenen regenerativen Energiemix aus Windenergie und Biogas in diesem Gebiet. Die Bestandsnutzung bestätigt, dass der Betrieb der bestehenden Windkraftanlagen durch die Biogasanlage nicht beeinträchtigt wird.

Der Flächennutzungsplan stellt für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar.

Die Erweiterung der Biogasanlage um einen Gärrestbehälter auf dem Betriebsgelände der Firma „Biogasanlage Tierzucht Gut Losten GmbH“ entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung. Durch die Erweiterung wird die Windenergienutzung im Sondergebiet nicht beeinträchtigt oder gar behindert. Die Anlagenerweiterung für die Biogasanlage erfolgt zwischen den vorhandenen baulichen Anlagen und den wasserwirtschaftlichen Anlagen (Belebungsbecken) des Betriebes.

Um den Vorrang der Windenergieanlagen im Eignungsraum zu wahren, erfolgt mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzungsarten. Hierbei ist die Teilfläche „Biogas“ auf den Geltungsbereich der vorhandenen Biogasanlage und deren geringfügige Erweiterung beschränkt.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange (Umweltbericht)

Zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ein Umweltbericht, der gleichzeitig auch Bestandteil der Begründung ist, erstellt.

Naturschutzfachliche Auswirkungen im Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich gegenüber der Bestandsnutzung ausschließlich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Erweiterung Biogasanlage Losten“. Aus diesem Grund wurde der Umweltbericht des B-Planes auch für die vorliegende FNP-Änderung herangezogen.

Im Umweltbericht wurden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 untersucht, umweltbezogene Auswirkungen ermittelt sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich geprüft.

Die prognostizierten Umweltauswirkungen bei der Realisierung des Planvorhabens erfolgen auf dem Betriebsgelände der vorhandenen Biogasanlage.

Das Bauvorhaben ist mit Eingriffen gem. § 14 LNatSchG Mecklenburg- Vorpommern verbunden, die gem. § 15 LNatSchG M-V zu kompensieren sind.

Umweltauswirkungen entstehen vordergründig durch Neuversiegelungen infolge der geplanten Bebauungen und Befestigungen auf Intensivgrünland.

Mit dem Bauvorhaben ist die Rodung von 3 Stück gemäß § 18 NatSchAG geschützten Laubbäumen verbunden.

Direkte Eingriffe auf eine als Ausgleichsmaßnahme für die bestehende Biogasanlage und für den bei Hoppenrade errichteten Funkturm neu gepflanzte Hecke an der Südseite des Plangebietes sind nicht mit dem Bauvorhaben verbunden. Mittelbare Beeinträchtigungen der neu gepflanzten Hecke sind durch die Nähe der Baugrenze anzunehmen und Bestandteil der Eingriffsbilanzierung.

Der von der Umsetzung des Planvorhabens ausgehende Eingriff in Natur und Landschaft beläuft sich auf einen Kompensationsbedarf von 7.155 m² FÄQ .

Die Kompensation des Eingriffs ist Bestandteil der Festsetzungen zum Bebauungsplan.

Der geforderte landschaftspflegerische Ausgleich für die mit dem Ausgleich verbundenen Eingriffe wird innerhalb und außerhalb des Plangebietes durch folgende Maßnahmen geschaffen:

- . *Innerhalb des Plangebietes wird festgesetzt, dass die südlich des Eingriffsbereiches vorhandene und nicht zu bebauende derzeitige intensiv bewirtschaftete Ackerfläche als Extensivgrünlandfläche nach einem vorgegebenen Pflegeregime zu entwickeln ist.*
- . *Als Ausgleich für die drei zu rodenden Bäume sind innerhalb des Plangebietes drei neue Bäume als Baumgruppe zu pflanzen.*
- *Außerhalb des Plangebietes ist als landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme eine Fläche naturnah mit einheimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern aufzuforsten. (Die Kompensationsmaßnahme schließt auf dem ausgewiesenen Standort an die bereits realisierte Ausgleichsmaßnahme für die bestehende Biogasanlage an.)*

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sind mit folgenden Aufwertungen verbunden:

Mit den Kompensationsmaßnahmen werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sich sowohl im Randbereich des Plangebietes als auch in der Uferzone des Sees naturnahe Lebensräume zur Förderung des ökologischen Potentials im Gebiet entwickeln können.

Durch die Beschattung der Oberflächen, die Anreicherung der Luft mit Feuchtigkeit und die Bindung feiner Staubteilchen durch die Blattoberflächen im Bereich der zu entwickelnden Waldfläche wird sich das Lokalklima verbessern. Die Umwandlung einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche in eine extensiv bewirtschaftete Grünlandfläche trägt als Pufferzone zwischen den unterschiedlichen

Nutzungsstrukturen zur Verbesserung und Aufwertung des Landschaftsbildes bei.

Für das Plangebiet liegen keine Daten zur Erfassung des Tierbestandes vor. Die für die Realisierung des Vorhabens unvermeidliche Rodung dreier geschützter Bäume ist außerhalb der Brutzeiten auszuführen. Zur Sicherung der Lebensräume für die Vogelwelt ist zeitgleich mit der Rodung der Bäume die Ausgleichspflanzung zu realisieren.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung

3.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Auslegung vom 30.12.2011 bis 31.01.2012) gingen keine Stellungnahmen ein.

3.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinden

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden/TÖB und benachbarten Gemeinden mit Schreiben vom 03.01.2012 sind Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen eingegangen, die in der Gemeindevertretersitzung am 18.04.2012 geprüft und größtenteils berücksichtigt wurden.

3.3 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung (08.06.2012 – 09.07.2012) gingen keine Stellungnahmen ein.

3.4 Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und benachbarten Gemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Anschreiben vom 24.05.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Von Seiten der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen die Planung geäußert. Gegebene Anregungen und Hinweisen wurden in der Gemeindevertretersitzung vom 05.09.2012 abgewogen und größtenteils berücksichtigt.

4. Berücksichtigung der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Biogasanlage befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb. Durch den räumlichen Anschluss der Anlagen an den vorhandenen Betrieb kann die Zersiedelung der Landschaft gering gehalten werden.

Die Einordnung der Anlagenteile erfolgt unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, um größere Geländeänderungen zu vermeiden.

Die Biomasse stammt aus dem Betrieb der Tierzucht Gut Losten GmbH. Hinsichtlich der Behandlung naturschutzfachlicher Belange im Rahmen der Abwägung konnten keine Alternativen aufgezeigt werden.

Durch die Nutzung regenerativer Energiequellen wird das Potential an erneuerbaren Energieträgern zur Deckung des Energiebedarfs gesteigert und dadurch fossile Energieträger eingespart.

Auf Grund des Siedlungsstandortes und in Betrachtung der geplanten Nutzungsformen ist davon auszugehen, dass mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes kaum Störfaktoren auftreten werden, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art erheblich gefährden könnten.

Bad Kleinen, den 29.10.2013



Keller
Der Bürgermeister

Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen

Teil I

Grundlagen der Planung:

Folgende Gesetze bilden die Grundlage für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414 einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Fassung vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132), einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen
- das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg RREP WM und Landesraumentwicklungsprogramm für M-V (LEP M-V)
- die Planzeichenverordnung 90 (PlanzV 90) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. 1991 I S.58)

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen werden folgende Planungsziele verfolgt:

In dem Windeignungsgebiet Nr. 15 befinden sich neben Windkraftanlagen die Biogasanlage der Tierzucht Gut Losten GmbH.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 16.03.2011 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Erweiterung Biogasanlage Losten“ für das Gebiet der Gemarkung Hoppenrade, Flur 1, Flurstücke 21/1 sowie Teilflächen aus 21/2, 20/7 und 138 gefasst und bekannt gemacht, mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und den Betrieb der vorhandenen Biogasanlage zu schaffen.

Beide Vorhaben entsprechen dem Planungsziel der Förderung eines regenerativen Energiemix aus Windenergie und Biogas in diesem Gebiet.

Begründung zur Aufstellung des B-Planes Nr.24:

Auf den Flurstücken 21/1 und 21/2 der Flur 1 in der Gemarkung Hoppenrade wurde durch die Firma „Biogasanlage Tierzucht Gut Losten GmbH“ eine Biogasanlage auf der Grundlage § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch errichtet. Durch die „Privilegierung“ ist diese Anlage leistungsmäßig auf 500 KW_{elt} beschränkt.

Durch den zwischenzeitlichen Erwerb von Acker- und Grünlandflächen ist es möglich, die biologische und damit auch die energetische Anlageneffizienz durch zusätzliche Inputmengen zu steigern.

Um die erforderliche Verweilzeit der Substrate in der Biogasanlage zu erhalten, macht sich der Bau eines Nachgärers erforderlich.

Ein zusätzliches BHKW-Modul ist am Standort nicht erforderlich, da die Verstromung direkt am Standort des Heizhauses durch Ersatz des vorhandenen Erdgas BHKW durch ein Biogas-BHKW mit einer geplanten Leistung von 526 KW_{elt} erfolgt.

Zur Aufhebung des beschränkten Betriebes der Biogasanlage ist es erforderlich, den Standort baurechtlich mit einem B-Plan zu überplanen.

Die Verkehrsbelastung wird sich durch das Vorhaben nur unwesentlich erhöhen, da die Inputstoffe, wie Mais von eigenen Ackerflächen und Gülle direkt über ein Leitungssystem von den Ställen zur Anlage gepumpt wird.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (Bereich 3. Änderung) ist die Fläche des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 24 „Erweiterung Biogasanlage Losten“ als Sondergebiet für Windkraftanlagen und als Fläche für die Abwasserbeseitigung ausgewiesen.

Auf Empfehlung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg wird der Flächennutzungsplan geändert und das Windeignungsgebiet Nr. 15 im Flächennutzungsplan als Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energie“ dargestellt. Diese Darstellung entspricht dem angestrebten und bereits vorhandenen regenerativen Energiemix aus Windenergie und Biogas in diesem Gebiet. Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien, außer von Windenergieanlagen, sind nur zulässig, wenn sie bei maximaler Ausnutzung des Eignungsraumes für Windenergieanlagen, der Windenergienutzung nicht entgegenstehen.

Die Erweiterung der Biogasanlage um einen Gärrestbehälter auf dem Betriebsgelände der Firma „Biogasanlage Tierzucht Gut Losten GmbH“ entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung. Durch die Erweiterung wird die Windenergienutzung im Sondergebiet nicht beeinträchtigt oder gar behindert. Die Anlagenerweiterung für die Biogasanlage erfolgt zwischen den vorhandenen baulichen Anlagen und den wasserwirtschaftlichen Anlagen (Belebungsbecken) des Betriebes.

Um den Vorrang der Windenergieanlagen im Eignungsraum zu wahren, erfolgt mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzungsarten. Hierbei ist die Teilfläche „Biogas“ auf den Geltungsbereich der vorhandenen Biogasanlage und deren geringfügige Erweiterung beschränkt.

Das Gebiet der 3. Änderung des FNP befindet sich teilweise (wie in der Karte gekennzeichnet) innerhalb der Schutzzone III B der Trinkwassergewinnungsanlage Dorf Mecklenburg. Somit gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung Dorf Mecklenburg vom 21. September 2005.

Naturschutzfachliche Auswirkungen im Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich gegenüber der Bestandsnutzung ausschließlich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Erweiterung Biogasanlage Losten“.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 24 „Erweiterung Biogasanlage Losten“ werden auch die landschaftspflegerischen Belange berücksichtigt.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB wurde für diesen Plan ein Umweltbericht erarbeitet, dieser wird auch als Umweltbericht (**Teil II** der Begründung) für die 3. Änderung des FNP herangezogen werden:

Teil II

Umweltbericht

nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

1.0 Allgemeine Angaben

1.1 Vorbemerkungen

Außerhalb der Ortslage Losten plant die Gemeinde in Ergänzung des Bestandes die Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage.

Plangebiet:

- Lage im Landschaftsraum:
- . Ergänzung der vorhandenen Biogasanlage außerhalb der Ortslage Losten.
 - . Das bereits erschlossene Betriebsgelände ist über die vorhandene Straße in Richtung Losten erreichbar.

Angrenzende Funktionsbereiche:

- . Östlich des Plangebietes: Wasserwirtschaftliche Einrichtungen des Tierzucht Gut Losten
- . Nordöstlichwestlich des Plangebietes: Öffentlicher Weg und vorhandene Biogasanlage sowie größere Stallanlagen
- . Westliche Seite des Plangebietes: Öffentlicher Weg zur Erschließung des Tierzucht Gut Losten

Räumlicher Geltungsbereich: ca. 28.800 m²

Derzeitige Nutzungsform: Betriebsgelände der vorhandenen Biogasanlage sowie der östlich angrenzenden Kläranlage

Geplante Bebauung: Ergänzung der Biogasanlage durch Errichtung von weiteren Funktionsanlagen für den Betrieb der Biogasanlage.

In Vorbereitung für die Erweiterung der vorhandenen Anlage wird ein Bebauungsplan aufgestellt, der mit seinen Festsetzungen die Art und Weise der geplanten Bebauung im Detail regelt.

Mit der geplanten Baumaßnahme sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die gem. der Naturschutzgesetzgebung zu minimieren und zu kompensieren sind.

Nachfolgend werden die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe sowie die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen erläutert und dargestellt.

1.2 Darstellung der in Fachplänen und Fachgesetzen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet

Zur Definition der umweltrelevanten Faktoren sowohl im Bestand als auch in der Planung wurden Fachpläne herangezogen, die Folgendes über das überplante Gebiet aussagen:

„Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Kleinen“

Im Flächennutzungsplan (Bereich 1. Änderung) ist die Fläche des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 24 „Erweiterung Biogasanlage Losten“ als Sondergebiet für Windkraftanlagen (Windeignungsgebiet Nr. 15) und als Fläche für die Abwasserbeseitigung ausgewiesen. Auf Empfehlung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg wird der Flächennutzungsplan geändert und das Windeignungsgebiet Nr. 15 im Flächenutzungsplan als Sondergebiet „Regenerative Energie“ dargestellt. Diese Darstellung entspricht dem angestrebten und bereits vorhandenen regenerativen Energiemix aus Windenergie und Biogas in diesem Gebiet.

Berücksichtigung der Belange bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

- . *Der Bebauungsplan steht der beabsichtigten Entwicklung und den Zielen und Zwecken des Flächennutzungsplanes entgegen.*
- . *Es ist im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan den Inhalten des aufgestellten Bebauungsplanes anzupassen.*

„Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg“

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Westmecklenburg

Folgende Entwicklungsziele weist das Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg für das Gebiet aus:

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Tourismusentwicklungsraum
- Eignungsgebiet Windenergie

PLANUNG

- Überplant wird im Wesentlichen ein bereits erschlossenes Betriebsgelände
- Das Planungsvorhaben steht den Zielen des Raumentwicklungsprogramms nicht entgegen.

Landesnaturenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern

- 3 Stück geschützte Laubbäume befinden sich innerhalb des Plangebietes.
- Nationale sowie internationale Schutzgebietsfunktionen liegen im Planungsraum nicht vor.

Berücksichtigung der Belange bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

- . *Direkte Eingriffe in den geschützten Baumbestand sind nicht zu vermeiden. Die Kompensation für die Baumrodungen erfolgt durch Pflanzung einer Baumgruppe innerhalb des Plangebietes.*
- . *Die durch das Bauvorhaben mittelbar hervorgerufenen Beeinträchtigungen werden untersucht und im Zusammenhang mit der Bilanzierung zu dem Bauvorhaben erfasst und in ihrer Beeinträchtigungsintensität bewertet.*

2.0 Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen

Folgende Nutzungsformen sind für das Plangebiet relevant:

- . Innerhalb des Plangebietes bestimmen die Funktionsanlagen der bestehenden Biogasanlage mit ihren umgebenden Grünflächen das Landschaftsbild.

Bevölkerung und menschliche Gesundheit / Natürliche Erholungseignung

- BESTAND: GLR WM ¹⁾** - Erholungsvorsorge / Landschaftserleben
= Kein Bereich mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft
- . Durch landwirtschaftliche Nutzungsformen und Anlagen stark geprägtes Gebiet.
 - . Östlich und nördlich des Plangebietes erstrecken sich weiträumige Wirtschafts- und Entsorgungsanlagen, die im Zusammenhang mit dem Tierzucht Gut Losten entstanden.
 - . Die bereits im Betrieb befindliche Biogasanlage entstand als privilegiertes Bauvorhaben im Jahr 2008.
- PLANUNG:**
- Die Planung sieht vor, die bestehende Biogasanlage mit weiteren technischen Anlagen zu erweitern und zu ergänzen.
 - Der Abstand zu der nächstliegenden Wohnbebauung beträgt ca. 700 m.
 - Beeinträchtigungen durch Staub- oder andere Luftschadstoffe, Geruchsbelästigungen sowie Erschütterungen können mit dem Planungsvorhaben verbunden sein, sind aber auf Grund des ausreichenden Abstandes zur Wohnbebauung als nicht erheblich einzuschätzen.
- Nicht erhebliche Umweltauswirkungen auf die Bevölkerung***

Problematische standortbezogene Umweltkriterien:

Altlasten

- BESTAND:** Umweltbeeinträchtigte Altlasten sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.
- Keine Umweltauswirkungen***

Verkehrsaufkommen

- BESTAND:** Das überplante Gebiet wird durch eine vorhandene, bereits ausgebaute Straße an der Nord- und Westseite erschlossen.
- PLANUNG:** Für die Erschließung des Plangebietes ist keine gesonderte Zufahrt erforderlich. Das Verkehrsaufkommen wird sich erhöhen.
- Weniger erhebliche Umweltauswirkungen***

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Arten- und Lebensgemeinschaften

- BESTAND: GLR WM ¹⁾**
- . **Schutzwürdigkeit Arten und Lebensräume**
= Kein Bereich mit hoher Schutzwürdigkeit
 - . **GLR WM ¹⁾** . **Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume**
(Funktionenbewertung)
Stufe 1 – geringe Schutzwürdigkeit
- . Detaillierte Untersuchungen zu Flora und Fauna im Eingriffsgebiet liegen nicht vor. Auf Grund der bestehenden intensiven Bewirtschaftungsformen und der straßennahen Lage ist anzunehmen, dass keine sensiblen und gefährdeten Arten innerhalb des Plangebietes bestandsbildend sind.
 - . Das Vorkommen von besonders wertvollen Arten in der neu gepflanzten Hecke ist möglich. Kenntnisse darüber liegen nicht vor.

Bewertungskriterium: Natürlichkeitsgrad:

Innerhalb des Plangebietes:

Grünlandflächen - von geringer Bedeutung

Neu gepflanzte Heckenpflanzung - von Bedeutung

GLR WM ¹⁾ Erste Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes Westmecklenburg

- PLANUNG: - Umweltauswirkungen entstehen vordergründig durch die Neuversiegelungen infolge der Bebauungen und Befestigungen.
Betroffenes Biotop: Intensiv Grünland
Einzelbäume
- . Die direkten Beeinträchtigungen und sind Bestandteil der Eingriffsbilanzierung zu dem Vorhaben.
 - Mit dem Bauvorhaben ist die Rodung von 3 Stück gem. § 18 NatSchAG geschützten Laubbäumen verbunden. Der erforderliche Ausgleich erfolgt innerhalb des Plangebietes durch Pflanzung einer Baumgruppe.
 - Qualität: Hochstamm 16-18 cm Stammumfang
 - Anzahl: 3 Stück
 - Gehölzart: Carpinus betulus (Hainbuche)
 - . Mittelbare Funktionsverluste der höherwertigen Heckenpflanzung innerhalb des Plangebietes sind in geringem Umfang gegeben und sind Bestandteil der Eingriffsbilanzierung.
 - . Funktionsverluste des geschützten Gehölzbiotops an der westlichen Seite außerhalb des Plangebietes sind nicht wahrscheinlich.
Die Erweiterungsflächen der Biogasanlage befinden sich zwischen den bereits in Betrieb befindlichen Anlagen und demgemäß unterliegt das Gehölzbiotop bereits den beeinträchtigenden Faktoren der bestehenden Anlagen.
Unter Berücksichtigung der Biotopwertigkeit im Plangebiet und der bereits vorhandenen Umweltbeeinträchtigungen durch die vorhandenen Nutzungen werden die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt durch das Planvorhaben als nicht sehr wesentlich eingeschätzt.
- Erhebliche Umweltauswirkungen**

Artenschutzrechtliche Vorschriften des § 42 Bundesnaturschutzgesetzes

- Für das Plangebiet liegen keine Daten zur Erfassung des Tierartenbestandes vor.
- Auf Grund der festgesetzten Baugrenzen sind 3 geschützte Laubbäume zu roden.
Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist Folgendes festzusetzen:
Die Rodung der geschützten Bäume ist außerhalb der Brutzeiten auszuführen.
Zur Sicherung der Lebensräume für die Vogelwelt ist zeitgleich mit der Rodung der Bäume die Ausgleichpflanzung zu realisieren.
- Für die vorausschauende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Aspekte ist von folgenden Aspekten auszugehen:
 - Die im Bebauungsplan ausgewiesenen, zu bebauenden Flächen befinden sich am Rand eines bereits erschlossenen Betriebsgeländes. Auf Grund der direkten Annäherung an die massiv anthropogen geprägten Flächenbereiche ist im Bestand von bereits stark veränderten Standortfaktoren auszugehen.
 - Direkte Eingriffe auf die neu gepflanzte Hecke an der Südseite des Plangebietes sind nicht mit dem Bauvorhaben verbunden. Mittelbare Beeinträchtigungen der neu gepflanzten Hecke sind durch die Nähe der Baugrenze anzunehmen und Bestandteil der Eingriffsbilanzierung.
 - Außerhalb des Plangebietes befindet sich an der westlichen Seite ein geschütztes Gehölzbiotop, für das auf Grund der Nähe zu der bereits bestehenden Biogasanlage keine zusätzlichen Beeinträchtigungen angesetzt werden.
 - Auf Grund des Siedlungsstandortes und in Betrachtung der geplanten Nutzungsformen ist davon auszugehen, dass mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes kaum Störfaktoren auftreten werden, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art erheblich gefährden können.

Boden:

BESTAND: GLR WM ¹⁾ - Schutzwürdigkeit des Bodens

= Grundwasserbestimmte Lehme der Endmoräne

= Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit

. In Anspruch werden intensiv genutzte und gepflegte Grünlandflächen zwischen den bestehenden Baustrukturen, die infolge der intensiven Bautätigkeiten in der Vergangenheit als stark überprägte Naturböden zu klassifizieren sind.

Bewertungskriterium: Natürlichkeitsgrad: Von geringer Bedeutung

PLANUNG: - Mit dem Planvorhaben ist ein Verlust von Boden durch die Neuversiegelung von offenen Oberflächen verbunden. Mehrversiegelung: 4.028 m²

Es wird eingeschätzt, dass auf Grund der Eingriffsgröße von wesentlichen Beeinträchtigungen auszugehen ist.

- Großflächige Geländemodellierungen und räumliche Grundwasserveränderungen sind nicht wahrscheinlich.

Erhebliche Umweltauswirkungen

Grundwasser

BESTAND: GLR WM ¹⁾ - Schutzwürdigkeit des Grundwassers

= Bereich mit geringer bis mittlerer Schutzwürdigkeit

. Es ist von einer beeinträchtigten Grundwassersituation durch den verhältnismäßig hohen Anteil an versiegelten Flächen im Gebiet auszugehen.

Bewertungskriterium: Natürlichkeitsgrad: Von geringer Bedeutung

PLANUNG: - Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate sind durch die geplanten Versiegelungen anzunehmen.

Neuversiegelungen= 4.028 m²

- Bedingt durch den hohen Versiegelungsgrad sind Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildungsrate zu erwarten.

Erhebliche Umweltauswirkungen

Klima / Luft:

BESTAND: GLR WM ¹⁾ - Klima

= Niederschlagsbegünstigter Bereich

. Beeinträchtigte Kleinklimasituation durch den hohen Anteil an versiegelten und bebauten Flächen.

Bewertungskriterium: Natürlichkeitsgrad: Von geringer Bedeutung

PLANUNG: - Mit dem Planungsvorhaben ist ein höherer Versiegelungsgrad verbunden.

- Es wird eingeschätzt, dass mit dem geplanten Bauvorhaben geringfügige Auswirkungen auf die Kleinklimasituation im Gebiet verbunden sind.

Weniger erhebliche Umweltauswirkungen

Landschaft

BESTAND: GLR WM ¹⁾ - Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes

= Bewertungsstufe = gering bis mittlere Schutzwürdigkeit

. Plangebiet = Stark überprägte Landschaftsbildbereiche mit landwirtschaftlichen Betriebsanlagen sowie Windenergieanlagen im angrenzenden Gebiet.

**Bewertungskriterium: Naturraumtypische Vielfalt und Eigenart:
Von geringer Bedeutung**

- PLANUNG:
- Die Vorhaben bezogene Planung sieht die Erweiterung einer Biogasanlage vor, die auf Grund der technischen Ausbildung grundsätzlich mit Veränderungen des Landschaftsbildes verbunden ist.
 - Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Landschaftsräume wird vermieden.
 - Zur Verminderung der Beeinträchtigungen und zur Einbindung der baulichen Strukturen in die Landschaft trägt die vorhandene Baum- und Strauchhecke bei, die an der südlichen Plangebietsgrenze als bereits realisierte Kompensationsmaßnahme für den bei Hoppenrade errichteten Funkmast entstand.
- Weniger erhebliche Umweltauswirkungen**

3.0 Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen

Die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffswirkungen sind entsprechend dem Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu erfassen und soweit Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 12 NatSchAG vorliegen, sind diese zu minimieren und zu kompensieren.

Räumlicher Geltungsbereich: 28.800 m²

Zu betrachtende Eingriffsbereiche innerhalb der festgesetzten Baugrenzen

Ergänzung im Bereich 1

Bauliche Erweiterung max. 696 m²

Ergänzung im Bereich 2

Bauliche Erweiterung max. 3.332 m²

Auf Grundlage der Bestandserfassung ist von folgenden Eingriffsgrößen auszugehen:

Direkte EINGRIFFE

Funktionsverlust und Versiegelungen:

KONFLIKT 1

Betroffener Biotoptyp: Intensiv Grünland
 Art des Konfliktes: 4.028 m² Versiegelung
 1.626 m² Funktionsverlust

Eingriff in Biotop mit geringer Bedeutung
 Der Eingriff ist erheblich. Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich.

Baumrodungen

KONFLIKT 2

Mit dem geplanten Bauvorhaben ist die Rodung von geschützten Bäumen, die sich innerhalb der festgesetzten Baugrenzen befinden, erforderlich:

Schutzstatus der Bäume:

- . Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, § 18
- Laubbäume sind über 100 cm Stammumfang geschützt

Zu rodende geschützte Bäume: 3 Stück

| | | | |
|--------------------------------|------------------------|---|----------------------|
| Erle | 40 + 57 cm Umfang | = | Ausgleich 1 Stück |
| Erle | 34 + 53 + 47 cm Umfang | = | Ausgleich 1 Stück |
| Ahorn | 103 cm Umfang | = | Ausgleich 1 Stück |
| GESAMT AUSGLEICHSBEDARF | | | 3 Stück Bäume |
| | | | ===== |

KOMPENSATION

Pflanzung einer Baumgruppe innerhalb des Plangebietes

3 Stück Hainbuchen 16-18 cm Stammumfang

Mittelbare EINGRIFFE

Mittelbare Eingriffswirkungen auf Biotoptypen mit einer Wertigkeit von 2 und höher sind durch das Bauvorhaben wie folgt zu bewerten:

- Im südlichen Teil des Plangebietes entstand im Zusammenhang mit dem bei Hoppenrade errichteten Funkmast sowie der bereits errichteten Biogasanlage eine Baum- und Strauchhecke als Kompensationsmaßnahme.
- Direkte Eingriffswirkungen auf das höherwertige Biotop sind nicht anzunehmen. Die festgesetzten Baugrenzen berühren die Heckenpflanzung nicht.
- Mittelbare Eingriffswirkungen sind in dem innerhalb des Plangebietes befindlichen Teilabschnitt der Hecke anzunehmen, da die Baugrenze mit einem Abstand von 5 m parallel zur Hecke verläuft. Flächengröße: 130 lfm x 6 m breit = 780 m²
- Über das Plangebiet hinausgehende Eingriffswirkungen auf die Heckenpflanzung werden nicht angesetzt, da die in östliche Richtung sich fortsetzende Pflanzung bereits den Beeinträchtigungen der bestehenden Anlagen sowohl in der Wirkzone 1 als auch in der Wirkzone 2 unterliegt = Stallanlagen einschl. Absetzbecken und Windenergieanlagen in östlicher Richtung.

Mittelbare Eingriffe

Innerhalb des Plangebietes: Feldhecke 780 m²

4.0 Maßnahmen der Grünordnung

4.1 Grünordnerische Zielstellung

Ausgehend vom BNatSchG § 15 bedingt der geplante Eingriff in Natur und Landschaft die Festsetzung von Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen.

Gemäß der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung für das vorliegende Plangebiet ist von folgendem Kompensationsvolumen auszugehen:

| | |
|-----------------|--|
| EINGRIFF | Versiegelungen der vorhandenen Biotopflächen |
| | Kompensationsbedarf Flächenäquivalent 5.751 m ² |
| | Mittelbare Beeinträchtigungen der Feldhecke |
| | Kompensationsbedarf Flächenäquivalent 1.404 m ² |

AUSGLEICH

Zur Kompensation der Eingriffe ist folgende Maßnahme vorgesehen:

- Innerhalb des Plangebietes wird festgesetzt, dass die südlich des Eingriffsbereiches vorhandene und nicht zu bebauende derzeitige intensiv bewirtschaftete Ackerfläche als Extensivgrünlandfläche zu entwickeln ist.

- Außerhalb des Plangebietes ist als landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme eine Fläche naturnah mit einheimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern aufzuforsten.
Die Kompensationsmaßnahme schließt auf dem ausgewiesenen Standort an die bereits realisierte Ausgleichsmaßnahme für die bestehende Biogasanlage an.

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sind mit folgenden Aufwertungen verbunden:

- . Entwicklung von naturnahen Lebensräumen sowohl im Randbereich des Plangebietes als auch in der Uferzone des Sees zur Förderung des ökologischen Potentials im Gebiet.
- . Verbesserung des Lokalklimas durch die Beschattung der Oberflächen, Anreicherung der Luft mit Feuchtigkeit und die Bindung feiner Staubteilchen durch die Blattoberflächen im Bereich der zu entwickelnden Waldfläche.
- . Umwandlung einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche in eine extensiv bewirtschaftete Grünlandfläche, die als Pufferzone zwischen den unterschiedlichen Nutzungsstrukturen zur Verbesserung des Landschaftsbildes beiträgt.

5.0 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Mit dem geplanten Bauvorhaben sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verbunden, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich oder nachteilig beeinträchtigen.

Gem. dem Naturschutzausführungsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern § 12 stellen diese Beeinträchtigungen erhebliche Eingriffe dar, die bei Nichtvermeidung zu minimieren sind und durch landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen werden müssen.

Entsprechend der Bestandsbewertung ist davon auszugehen, dass im Wesentlichen Funktionen von geringer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild betroffen sind.

Qualifizierte landschaftliche Freiräume liegen nicht vor.
Faunistische Sonderfunktionen sind nicht zu berücksichtigen.

Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung bildet die Basis für den nachfolgenden Abwägungsvorgang, in dem über die Zulässigkeit eines Eingriffs entschieden wird.
Die Eingriffe auf die Schutzgüter Luft, Grundwasser, Boden und Landschaftsbild werden nicht gesondert bewertet. Die mit den Eingriffen auf die abiotischen Faktoren wie Boden, Wasser und Luft verbundenen Beeinträchtigungen werden im Zusammenhang mit den Biotoptypen, als Indikator für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, betrachtet und bewertet.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt auf Grundlage der Biotoptypenerfassung und der damit verbundenen Bewertung gem. der Anlage 9 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“.

Bei der Bewertung des Biotoptyps sind die anthropogenen Beeinträchtigungen durch die derzeitigen Nutzungsformen und die Beeinträchtigungen durch die bestehenden Anlagen zu berücksichtigen, so dass ein unterer Biotopwert eingesetzt wurde.

Für die Kompensationsmaßnahmen wurde die Wertigkeit gem. der Anlage 11 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ zugrunde gelegt.

Für die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft wurde in einer Flächenbilanz, gem. den „Hinweisen für die Eingriffsermittlung“, aufgestellt vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, das erforderliche Flächenäquivalent ermittelt.

Bilanzierung

Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust und mit Flächenversiegelungen

Rechenschema:

*Beeinträchtigte Fläche x (Kompensationserfordernis+Zuschlag für Versiegelung) x
Freiraum- Beeinträchtigungsgrad*

| Biotoptyp | Fläche m ² | Wertstufe | Kompensationserfordernis | Versiegelungszuschlag | Korrekturfaktor Freiraum-Beeinträchtigungsgrad | Korrigierter Kompensationsfaktor | Kompensationsflächenäquivalent m ² |
|--|-----------------------|-----------|--------------------------|-----------------------|--|----------------------------------|---|
| Ermittlung des Kompensationserfordernis | | | | | | | |
| Funktionsverlust - Intensiv Grünland auf Mineralstandort | 1626 | 1 | 1 | 0 | 0,75 | 0,75 | 1.219,50 |
| Versiegelung - Intensiv Grünland auf Mineralstandort | 4028 | 1 | 1 | 0,5 | 0,75 | 1,125 | 4.531,50 |
| Kompensationserfordernis | | | | | | | 5.751,00 |
| Flächenäquivalent | | | | | | | |

Mittelbare Eingriffswirkungen

Beeinträchtigte Fläche x (Kompensationserfordernis x Wirkungsfaktor)

| Biotoptyp | Fläche m ² | Wert | Kompensationserfordernis | Wirkungsfaktor | Korrigierter Kompensationsfaktor | Flächenäquivalent m ² |
|--|-----------------------|------|--------------------------|----------------|----------------------------------|----------------------------------|
| Mittelbare Eingriffswirkungen | | | | | | |
| Ermittlung des Kompensationsbedarfs | | | | | | |
| Wirkzone 1 | | | | | | |
| Feldhecke | 780 | 2 | 3 | 0,6 | 1,8 | 1.404,00 |
| Flächenäquivalent | | | | | | 1.404,00 |
| Kompensationsbedarf | | | | | | |

Das ermittelte Flächenäquivalent zur Kompensation der Eingriffe durch die Versiegelungen, Funktionsverluste und auf Grund der mittelbaren Eingriffe beträgt: 7.155 m²

Zur Erfüllung des erforderlichen Flächenäquivalentes für die Eingriffe sind folgende landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes vorgesehen:

Kompensationsmaßnahmen

. Umwandlung einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche innerhalb des Plangebietes in eine Grünlandfläche, die nach naturschutzgerechten Kriterien zu bewirtschaften ist.

- Lage der Fläche: Südliches Plangebiet, siehe auch Planzeichnung
Flächengröße: 4.680 m²
Pflegeregime:
- 1 x jährliche Mahd der Wiese ab Mitte September.
 - Das Schnittgut ist abzutransportieren.
 - Jeglicher Einsatz von chemischen Stoffen und Düngemitteln hat zu unterbleiben.
 - Ausführung der Grünlandpflege nur in der Zeit vom 1. November bis zum 15. März des Folgejahres.

. Aufforstung einer naturnahen Waldfläche aus einheimischen und standortgerechten Gehölzen außerhalb des Plangebietes im Randbereich des Flugatsees, im Anschluss an die Ufergehölze.

Flächengröße: 1.730 m²
 Standort: Gemeinde Bad Kleinen
 Gemarkung Hoppenrade
 Teilflächen der Flurstücke 103/2 und 104/2
 Maßnahmen: Forstmäßige Bepflanzung = 60 % der Ausgleichsfläche
 Sukzessive Waldentwicklung = 40 % der Ausgleichsfläche
 Gehölzarten: Carpinus betulus (Hainbuche)
 Quercus robur (Stieleiche)
 Cornus sanguinea (Hartriegel)
 Rosa canina (Hundsrose)
 Sambucus nigra (Holunder)
 Prunus spinosa (Schlehe)
 Viburnum opulus (Schneeball)
 Anteilige Pflanzqualitäten: 5 % Heister: 150-200 cm
 40 % Sträucher: 60-100 cm
 55 % 5-jährige Sämlinge

Pflanzenabstand: 1 Stück Gehölz pro 1,5 m²
 Zum Schutz der Pflanzung ist die Aufforstungsfläche mit einem Wildschutzzaun zu sichern.

Maßnahmen der Kompensation

Rechenschema:

Kompensationsfläche x (Kompensationswertzahl x Leistungsfaktor)

| Kompensationsmaßnahme | Fläche m ² | Wertstufe Zielbiotop | Kompensationswertzahl | Leistungsfaktor | Korrigierte Kompensationswertzahl | Flächenäquivalent m ² |
|---|-----------------------|----------------------|-----------------------|-----------------|-----------------------------------|----------------------------------|
| Geplante Maßnahmen zur Kompensation | | | | | | |
| Flächen mit Bindungen für Bepflanzung – Aufforstung einer Fläche außerhalb des Plangebietes | 1.730 | 2,0 | 2,5 | 1 | 2,5 | 4.325,00 |
| Entwicklung einer extensiven Grünlandfläche innerhalb des Plangebietes | 4.680 | 2,0 | 2,0 | 0,3 | 0,6 | 2.808,00 |
| Kompensationsmaßnahmen Flächenäquivalent | | | | | | |
| GESAMT | | | | | | 7.133,00 |

GEGENÜBERSTELLUNG

Flächenäquivalent – Bedarf

7.155 m²

Flächenäquivalent –
Kompensationsmaßnahmen

7.133 m²

7.155 m²

7.133 m²
=====

gebilligt durch Beschluss der GV am : 05.09.2012
ausgefertigt am : 29.10.2013



Kelke

Der Bürgermeister